

Reglement über Schulabsenzen

Gesetzliche Grundlage:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz)
- Schulverordnung
http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/Schulgesetz_Verordnung_zusammen_de.pdf
- Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht
- Schulordnung der Gemeinde Tamins
- Schulreglement der Gemeinde Tamins

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Art. 5 der Schulordnung der Gemeinde Tamins regelt die Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder (Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie usw.). Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat zusätzlich berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren. Die Kompetenz wird wie folgt aufgeteilt:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	4 Halbtage	2 Tage	3 Tage (Mitteilung)
Klassenlehrpersonen	2 Halbtage	1 Tag	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulleitung	4 Halbtage	2 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulrat	20 Halbtage	10 Tage	4 Wochen (schriftl. Gesuch)
Total		15 Tage	

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

Urlaube zu Ferienzwecken sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen.

Art. 3 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens drei Tage vor der Absenz (schriftliche Mitteilung).

In den übrigen Fällen sind **den Klassenlehrpersonen** möglichst früh schriftliche Gesuche einzureichen.

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind. Unmittelbar nach einem Urlaub/Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Absenzen.

Art. 5 Zusätzliche schulfreie Tage

Der Freitag nach Auffahrt ist schulfrei.

Art. 6 Dispensen für einzelne Schulfächer

Regelmässige Absenzen und Dispensationen vom Unterricht, die mehr als 15 Tage betragen, sind beim Schulinspektorat 20 Tage im Voraus zu beantragen. Zu beachten sind die *Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht.*

Art. 7 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art. 8 Missbrauch

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis Fr. 5'000.– bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige von 2008/09. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft.

Vom Schulrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 9. Dezember 2013